

Stoppt MehrArbeitsUnterricht!

Lehrkräfte an Beruflichen Schulen brauchen Entlastung!

Die Arbeitsbelastung und Arbeitsverdichtung der Lehrkräfte an Beruflichen Schulen ist unerträglich hoch und muss dringend verringert werden.

Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen in den letzten Jahren:

- Allgemeines Entlastungskontingent bis über 30 % gekürzt
- Immer mehr Sonderaufgaben werden „abgedrückt“
- Klassen extrem aufgefüllt
- Bei neuen pädagogischen Herausforderungen häufig allein gelassen
- Zeitliche Anrechnungen immer mehr gestrichen
- Altersermäßigung verschoben bzw. gekürzt

BLV-Forderungen

- Vierteljährliche Abrechnung von Mehrarbeit
- Überstundenbugwelle endlich rechtlich absichern
- Berücksichtigung aller außerunterrichtlichen dienstlichen Tätigkeiten
- Allgemeines Entlastungskontingent wieder erhöhen
- Keine „Erbsenzählerei“ – Kolleginnen/Kollegen erwarten Anerkennung aller dienstlichen Tätigkeiten
- Wahlrecht: Freizeitausgleich oder Mehrarbeitsvergütung
- Deutlich über 100 % Unterrichtsversorgung an Beruflichen Schulen
- Präventiver Gesundheitsschutz, das heißt: Fürsorgliche Regelungen schaffen

Rechtliche Regelungen zur Mehrarbeit (Auszüge)

Landesbeamtengesetz (LBG) § 67:

Abs. 3: Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Werden sie durch dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden* im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren; bei Teilzeitbeschäftigung vermindern sich die fünf Stunden entsprechend der Verringerung der Arbeitszeit. Ist Dienstbefreiung aus zwingend dienstlichen Gründen nicht möglich, kann nach den Voraussetzungen des § 65 LBesGBW Mehrarbeitsvergütung gewährt werden...

(* im Schuldienst mehr als drei Unterrichtsstunden)

Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) § 65:

Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3: Die Vergütung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit... schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde und aus zwingend dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb von mindestens einem Jahr ausgeglichen werden kann.

Abs. 3: Als Mehrarbeitsstunde gilt im Schuldienst die Unterrichtsstunde.

Abs. 4: Mehrarbeit wird nicht vergütet, sofern sie fünf Stunden, im Schuldienst drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat nicht übersteigt... (Teilzeitkräfte anteilig)

Organisationserlass Punkt 1.5:

Bei Ausfällen von Lehrkräften während des Schuljahres muss vorrangig der Pflichtunterricht erfüllt werden. Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern, ist bei Lehrerausfällen vorrangig zu prüfen, ob diese Lücken durch Mehrarbeit ausgeglichen werden können...

Konferenzordnung (KonfOBW) § 2:

Abs. 1 Nr. 9: Allgemeine Empfehlungen für die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben, für die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne, sowie für die Anordnung von Vertretungen, unbeschadet § 41 Abs.1 Schulgesetz.

Verschärfte Problematik tritt an Beruflichen Schulen auf, weil

- die Unterrichtversorgung an Beruflichen Schulen unter 100 % liegt, d. h. von vorne herein Lehrkräfte für den Pflichtunterricht fehlen
- eine Krankheitsvertretung nicht zur Verfügung steht
- insbesondere der Unterricht in Berufsschulklassen nicht ausfallen darf und vertreten werden muss
- eine fachspezifische Vertretung bei der Vielzahl von Unterrichtsfächern nur sehr bedingt möglich ist
- extrem viele Spitzenbelastungen (z. B. Erstellung von zahlreichen Prüfungsaufgaben, schriftliche/ mündliche Prüfungen ab November bis Juli) auftreten
- außerordentlich viele außerschulische, verpflichtende Veranstaltungen durchzuführen sind (Praktika-, Messebesuche, Besprechungen mit den Dualpartnern...)
-

Und jetzt das noch! Das muss endlich aufhören!

Fairer Ausgleich aller Mehrarbeit – durch Zeit oder Geld!